



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de ist in der Rubrik „Stellenangebote“ veröffentlicht:

**Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
zum 01.08.2022**

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Bock, Rufnr.: 0 43 92/401-211.

Amt Nortorfer Land - Nachrückverfahren in der Gemeinde Groß Vollstedt - Der Gemeindevahlleiter

Herr Manfred Fricke hat sein Amt niedergelegt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Klaus-Dieter Rissmann als neues Mitglied für die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Groß Vollstedt binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

**Staschewski
Gemeindevahlleiter**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Groß Vollstedt - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 07. 09. 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Vollstedt vom 20.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt erlassen:

ARTIKEL I

Es wird folgender § 5a „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ nach § 5 „Aufgaben der Gemeindevertretung“ eingefügt. § 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

ARTIKEL II

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Vollstedt, den 26.07.2021

**gez. Ladewig
Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Amtsdirektor**

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung auf der Basis einer freien Vereinbarung. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2021 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) mit 29,50 Wochenstunden

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Montag, 16.08.2021, 19:30 Uhr, im Sporthus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Beschluss über die Grundstücksverkaufspreise im B-Plan Nr. 9 "Peerweid"
8. Widmung der Straße „Peerweid“
9. Bebauungsplan Nr. 8 "Ossenweg" für das Gebiet "nördlich des Ossenweges und östlich der Straße Achtern Knick" - ier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Grundsatzbeschluss zum Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße 9 Krogaspe - Loop
11. Auftragsvergabe Malerarbeiten Sporthus - Kabinen und Duschen

**Höfer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Vollzeit (39 Stunden/Woche, unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Markus Heerdegen
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Stadtbücherei wieder geöffnet - Endlich wieder stöbern!

Ab Donnerstag, 05. August 2021, können die Leserinnen und Leser wieder in die Stadtbücherei Nortorf kommen und selbst am Regal Medien aussuchen.

Wir müssen uns natürlich weiterhin an die Vorgaben der Landesregierung halten, daher gilt:

- Maskenpflicht (OP-Maske oder Maske des Standards FFP2, N95 oder KN95)
- Händedesinfektion im Eingangsbereich des Rathauses
- Der Mindestabstand zu anderen Lesern ist unbedingt einzuhalten!

Ihre Daten werden weiterhin am Ausleihtresen für die Kontaktnachverfolgung erfasst. Im Zuge einer Aktualisierung unserer EDV möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich unsere Emailadresse und Telefonnummer geändert haben.

Um weiterhin für Sie telefonisch erreichbar zu sein, bitten wir Sie, auf folgende Nummern zu wechseln:

Ausleihe 04392 - 400 95 01 - Büro 04392 - 400 95 02

Per Mail sind wir wie folgt zu erreichen: stadtbuecherei@nortorf.de

Unsere Öffnungszeiten bleiben unverändert:

Montag, Dienstag, Freitag 10.00–13.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00–13.00 Uhr und 14.00–19.00 Uhr

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Das Team der Stadtbücherei



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Stadt Nortorf - 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 07. 09. 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 04.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf erlassen:

ARTIKEL I

Es wird folgender § 8a „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ nach § 8 „Stadtverordnetenversammlung“ eingefügt. § 8a erhält folgende Fassung:

**§ 8a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer Notsituationen können Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

ARTIKEL II

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, den 26.07.2021
Gez. Torben Ackermann
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland-Dingstede Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Stadt Nortorf - Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“



Einladung zur Gründungsversammlung



Die Stadt Nortorf arbeitet bereits seit einiger Zeit intensiv daran, ein aktives Stadtmarketing einzurichten. Durch das Stadtmarketing soll Nortorf als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Freizeit sowie Tourismus weiterentwickelt und gestärkt werden. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit privaten Akteuren aus der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern und den Vereinen und Verbänden Konzepte, Maßnahmen und Umsetzungsstrategien für die Zukunft der Stadt Nortorf zu entwickeln.

Mit der geplanten Gründung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“ entsteht eine Netzwerkorganisation mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt durch vielfältige Maßnahmen zu steigern.

Am **Dienstag, den 17. August 2021**,
wird im Festsaal „Holsteinisches Haus“, Große Mühlenstraße 6 in Nortorf
um 19:00 Uhr im Rahmen einer öffentlichen Zusammenkunft
der **Verein „Stadtmarketing Nortorf e.V.“**
gegründet.

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen
3. Wahl des Versammlungsleiter und des Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Aussprache und Erläuterung zur Gründung des Vereins
6. Aussprache und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
7. Wahl des Vorstandes durch den Versammlungsleiter
8. Wahl der KassenprüferInnen
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
10. Beschluss über weitere Vorgehensweise: Eintragung ins Vereinsregister, Erwerb der Gemeinnützigkeit
11. Verschiedenes
12. Unterzeichnung Satzung und Gründungsprotokoll, Kopien der Personalausweise

Aufgrund der Corona Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen (Mindestabstand, Tragen eines Mund-Nasenschutzes bis zum Sitzplatz) statt. Ein aktueller Schnelltest ist nicht erforderlich.

Der Satzungsentwurf und die Beitragsordnung sind dieser Einladung beigelegt. Vorsorglich bitten wir alle Gründungsmitglieder, einen Personalausweis mitzuführen.

**Torben Ackermann
Bürgermeister**

Satzung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“

Präambel



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Der Stadtmarketingverein Nortorf e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kräfte in Wirtschaft, Handel, Tourismus und Kultur zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur weiteren Profilierung Nortorfs optimal zu nutzen. Engagierte Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger haben sich daher zusammengeschlossen und beabsichtigen in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Nortorf zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Nortorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nortorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Stadt Nortorf als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus, der Bildung und Jugend und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort für Bürger, Gäste und Unternehmen langfristig zu steigern.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel ein leistungsfähiges Stadtmarketing darzustellen und somit
 - a) die Attraktivität der Stadt Nortorf zu stärken,
 - b) die Standort- und Lebensqualität der Stadt Nortorf zu heben,
 - c) das Image der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie Unternehmen, Einrichtungen und Personen in und außerhalb Nortorfs zu verbessern,
 - d) das Interesse öffentlicher und privater Institutionen an Nortorf zu fördern und
 - e) ein Markenbild aufzubauen mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Stadt Nortorf zu steigern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Initiierung und Stärkung der Zusammenarbeit im Marketing zentraler Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Sport, Bildung und Jugend, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger und Bürgerinnen,
 - b) Entwicklung, Organisation und Durchführung diverser zielfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen (Kunsthändlermarkt, musikalische Veranstaltungen etc.)
 - c) Mitwirkung bei der Analyse und Behebung von Standortschwächen auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
 - d) Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Stadtmarketingverein Nortorf e.V. ist konfessionell nicht gebunden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, wenn sie ihren Wohnsitz, Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Nortorf haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- c) zudem durch Liquidation, Eröffnung der Insolvenz oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenz mangels Masse, mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 915 ZPO sowie bei Wegfall der Rechtsfähigkeit



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss, über den das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren ist, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschlussfassung der nächsten regulären Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Überschüsse bei Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.
- Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, der Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder ist möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Norder Land hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gründe für ein Veto können insbesondere solche rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur sein.
- (5) Die Stimmenanzahl jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung des Stadtmarketing Norder Land e.V. Die Beitragsordnung enthält die hierfür erforderliche Regelung.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:
- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Dabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Nortorf, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner Funktion einer von ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch den Vertretenen. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder (bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften) Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des jeweils amtierenden Bürgermeisters bzw. der jeweils amtierenden Bürgermeisterin der Stadt Nortorf) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Bestellung des Stadtmanagers/der Stadtmanagerin sowie Anstellung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- (7) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 10 Stadtmanager/in

Für die Umsetzung der Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Stadtmanager/eine Stadtmanagerin und bei Bedarf weitere MitarbeiterIn anstellen. Der/die Stadtmanager/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 12 Regelungen zum Datenschutz



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorf Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder müssen die Auflösung mit einer dreiviertel Mehrheit beschließen. Bei Auflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, das Vermögen für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ___ in ___ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung Stadtmarketing Nortorf e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Nortorf e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Stadtmarketing Nortorf e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Nortorf e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitgliedes möglich.
- (2) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

| Beitragsklasse | Jahresbeitrag in € | Stimmen |
|---|--------------------|---------|
| Stadt Nortorf: | | 1 |
| Einzelhandel: | | 1 |
| Gastronomie: | | 1 |
| Hotellerie / Pensionen: | | 1 |
| Handwerk: | | 1 |
| Dienstleister / Freie Berufe: | | 1 |
| Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel: | | 1 |
| Banken: | | 1 |
| Gemeinnützige Vereine: | | 1 |
| Privatpersonen / Sonstige (Bürger/innen, nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Immobilieneigen- tümer usw.): | | 1 |

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum _____ eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Stadtmarketing Nortorf e.V.:

Kontoinhaber: Stadtmarketing Nortorf e.V. IBAN: DE xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

- (2) Falls das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug des Jahresbeitrags durch den Stadtmarketing Nortorf e.V., ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
- (2) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2021 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülp b. Nortorf im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich östlich der Straße „Altenkamp“, westlich der Straße „Zur Schäferheide“, südlich der Bestandsbebauung der Straße „Bekkamp“ und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2 der Gemarkung „Schülp b. Nortorf“. Es ist vorgesehen, auf der Fläche Grundstücke für Wohnbebauung zu entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

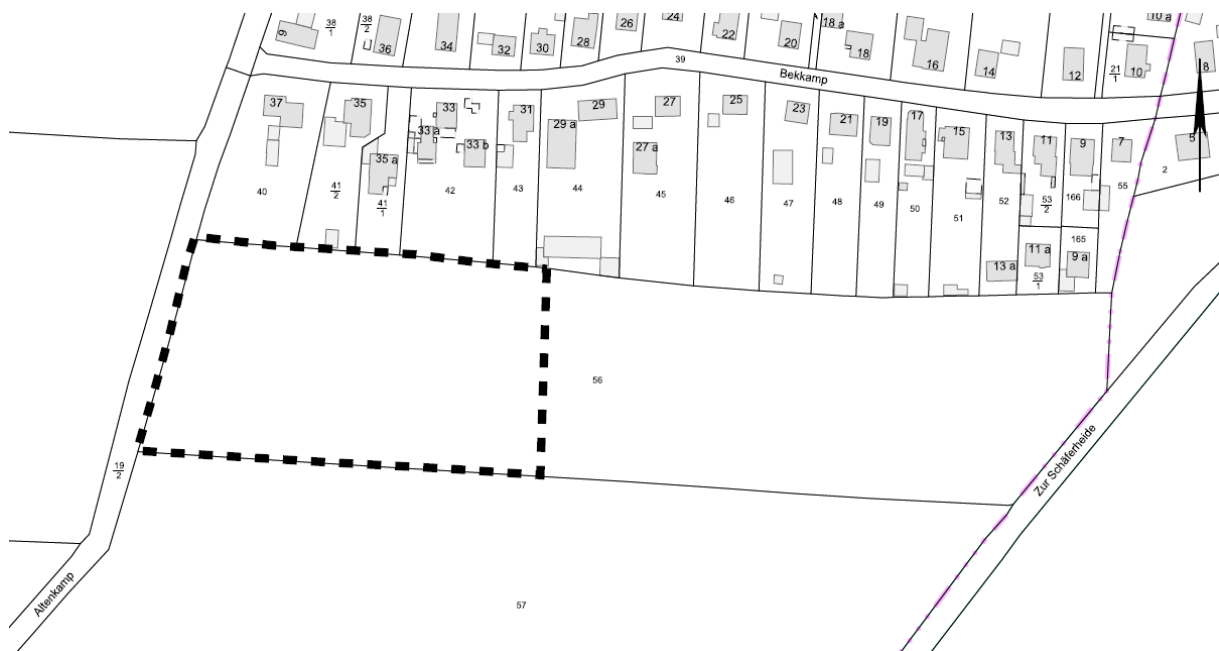
Nortorf, den 30. Juli 2021

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Der Amtsdirektor

Geltungsbereich 8. Änd. F-Plan „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 8 „Börnoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Börnoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der Straße „Altenkamp“, westlich der Straße „Zur Schäferheide“, südlich der Bestandsbebauung der Straße „Bekkamp“ und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2 der Gemarkung „Schülp b. Nortorf“. Es ist vorgesehen, auf der Fläche Grundstücke für Wohnbebauung zu entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 30. Juli 2021

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 „Börnoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Gemeinde Schülup b. Nortorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Grüner Kranz“ der Gemeinde Schülup b. Nortorf gem. § 13 a BauGB

Die Gemeindevertretung Schülup b. Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Grüner Kranz“ der Gemeinde Schülup b. Nortorf im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der Straße „Redderstücken“, westlich der Bestandsbebauung „Dorfstraße Nr. 32“, südlich der Bestandsbebauung „Dorfstraße Nr. 27-29“, auf dem Flurst. 31/1, Flur 3, Gemarkung „Schülup b. Nortorf“. Es ist vorgesehen, auf der Fläche Wohnbebauung in Mehrfamilienhäusern zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren auf eine frühzeitige Beteiligung und von einem Umweltbericht abgesehen wird.

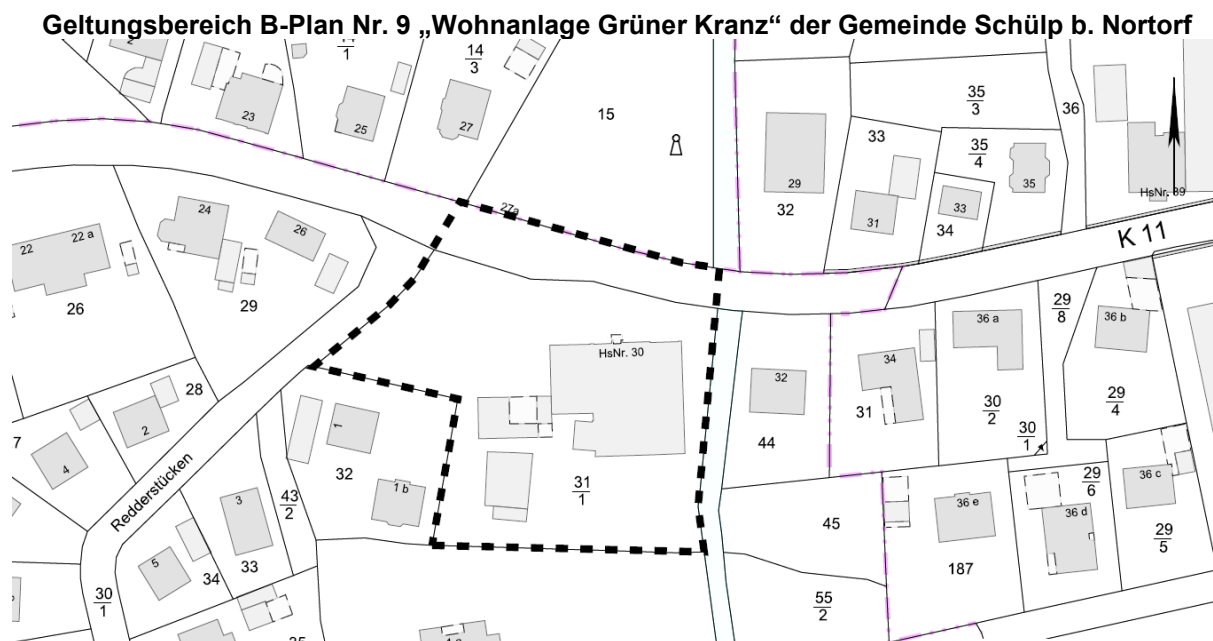
Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 29. Juli 2021

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Der Amtsdirektor



Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihren kommunalen Kindergarten

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)
39 Wochenstunden (Vollzeit)

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

06.08.2021

Nr. 31

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.
